

Pressemitteilung

Nr. 15/2020 – 23. März 2020

Zehn Fragen und Antworten für Arbeitslose und Beschäftigte in Kurzarbeit

Der persönliche Kundenkontakt ist praktisch eingestellt, umso emsiger kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern telefonisch und online um die zahlreichen Anliegen. Der große Andrang führt zeitweise zu technischen Einschränkungen, die Arbeitsagenturen und Jobcenter bitten um etwas Geduld.

Ich verliere bald meinen Arbeitsplatz, was muss ich nun tun?

Melden Sie sich umgehend telefonisch oder online arbeitsuchend. Wir unterstützen Sie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und errechnen, ob Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben.

www.arbeitsagentur.de/

0800 4 5555 00 und [regionale Nummern](#)

Ich bin arbeitslos geworden, wo muss ich mich melden?

Wenn Sie in den letzten 30 Monaten mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, also in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, dann haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenden Sie sich telefonisch oder online an Ihre Arbeitsagentur. Melden Sie sich arbeitslos und beantragen anschließend Arbeitslosengeld.

www.arbeitsagentur.de/

0800 4 5555 00 und [regionale Nummern](#)

Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, zum Beispiel, wenn Sie einen sozialversicherungsfreien 450-Euro-Job hatten, wenden Sie sich telefonisch oder online an das Jobcenter. Dort wird geprüft, ob Sie Anspruch auf Grundversicherungsleistungen („Hartz IV“) haben.

[regionale Nummern](#)

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Ich bin Solo-Selbständig und habe keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, wer hilft mir nun?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder online an das örtliche Jobcenter.

[regionale Nummern](#)

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Ich bin schon länger arbeitslos. Bekomme ich weiter Geld-Leistungen?

Überweisungen laufen wie gewohnt weiter. Sie müssen keinen Nachteil befürchten, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Ich wurde zu einem persönlichen Termin eingeladen. Muss ich hin?

Alle Termine sind abgesagt. Sie bekommen später eine neue Einladung. Es finden derzeit keine Vermittlungs- oder Beratungsgespräche mehr statt. Sie müssen den Termin nicht absagen. Es gibt keine Nachteile.

Ich habe Fragen zu meiner persönlichen Situation, aber es gibt keine Gesprächstermine. Was nun?

Alle Unterlagen sind bei uns elektronisch erfasst. Deshalb müssen Sie nicht mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner sprechen, sondern können in unseren Service Centern anrufen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Ihre Unterlagen zugreifen.

0800 4 5555 00

Ich wollte im nächsten Beratungsgespräch schriftliche Unterlagen abgeben, aber jetzt fällt der Termin aus. Was mache ich nun damit?

Sie können sie uns per Post schicken oder in den Hausbriefkasten werfen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Kontaktdaten und Ihre Kundennummer angeben.

Wie kann ich die Online-Zugänge nutzen, wenn doch für die Registrierung eine persönliche Identifikation in der Arbeitsagentur oder im Jobcenter nötig ist?

Diese Regelung ist momentan außer Kraft gesetzt. Aktuell gilt: Registrieren Sie sich, dann wird Ihnen per Post eine PIN zugeschickt. Die persönliche Identifikation wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Was kann ich tun, wenn das Kurzarbeitergeld zu knapp ist?

Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten 67 Prozent (mit Kind) bzw. 60 Prozent (ohne Kind) des Nettolohns. Für Familien mit Kindern stehen zudem die Familienkasse mit dem Kinderzuschlag zur Verfügung. Reicht dies nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken, kann man sich ans örtliche Jobcenter wenden. Dort wird berechnet, ob Sie einen Anspruch auf finanzielle Leistungen haben.

www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen>

Was passiert, wenn mein Arbeitgeber pleitegeht und mich nicht mehr bezahlen kann?

Wenn Ihr Arbeitgeber insolvent ist und Ihr Gehalt bzw. Ihren Lohn nicht mehr zahlen kann, können Sie bei der Agentur für Arbeit Insolvenzgeld beantragen. Sie erhalten einmalig Insolvenzgeld für den Lohn, der für die letzten 3 Monate Ihres Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aussteht.

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/insolvenzgeld-arbeitnehmer>

Folgen Sie uns auf Twitter unter dem Benutzernamen @BA_NDS_Bremen